



Allgemeine vorvertragliche Informationen

Wir freuen uns über Ihr Interesse an unserer Wohneinrichtung. Das Informationsblatt bietet Ihnen einen Überblick zu Leistungsangeboten und Dienstleistungen für die ambulanten Wohngemeinschaften

**Caritas-Zentrum
St. Rochus
Emrichruhstr. 33
55120 Mainz**

Präambel

Die vielfältigen Bemühungen um Wohngemeinschaften und Wohngruppen für Menschen mit Pflegebedarf und Behinderungen sind Ausdruck eines Bemühens um neue tragfähige Versorgungskonzepte. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie Verantwortungs- und Mitgestaltungsbereitschaft von Angehörigen, die Fachkunde von Professionellen, die Managementfähigkeit von Diensten und Einrichtungen sowie die Bereitschaft zu freiwilligem Engagement innerhalb der örtlichen Bürgerschaft aufeinander beziehen.

Die Leistungen werden in Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche ausgeführt, damit der Mieter wie jeder Mensch zur Selbstverwirklichung zu einem ihm möglichen Maß und Teilhabe gelangen kann.

1. Personenkreis

Das Wohnangebot ist für Menschen vorgesehen, die nicht mehr alleine zu Hause leben wollen oder leben können, und die notwendigen Voraussetzungen mitbringen. Ziel ist es, diesen Menschen ein soweit als möglich selbst bestimmtes Leben zu ermöglichen und zugleich Vertrauen und Sicherheit in der Lebensgestaltung gewährleisten. Die Wohngemeinschaften sollen 12 Mieter/innen ein Zuhause nach den vorgenannten Grundsätzen bieten.

Die Wohngemeinschaften bieten für diese Menschen Lebensraum und Zuhause ohne zeitliche Befristung, unabhängig vom Stadium der Erkrankung. Pflege und Betreuung in der Wohngruppe erfolgt in der Regel bis zum Lebensende. In Ausnahmefällen kann es aber pflegerische Versorgungsarrangements geben, die in den Wohngruppen an ihre Grenzen stoßen. In dieser Situation wird mit den Mieter/innen bzw. den Angehörigen gemeinsam überlegt, wie eine adäquate weitere Versorgungsmöglichkeit erreicht werden kann.

Die Beteiligung von Angehörigen und Betreuern ist ein wichtiger Bestandteil des Konzepts.

2. Die Einrichtung

2.1 Lage der Einrichtung und Infrastruktur

Das Caritas-Zentrum St. Rochus liegt im Ortskern des Mainzer Stadtteil Mombach, in einer ruhigen Anliegerstraße. In unmittelbarer Nachbarschaft gibt es Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte und eine Apotheke. Die nächstgelegenen Bushaltestellen mit Anschluss in die Mainzer Innenstadt befinden sich ca. fünf Gehminuten entfernt.

3. Das Leistungsangebot

3.1 Wohnraum

Für jede/n Mieter/in steht ein eigenes Zimmer mit einer Wohnfläche zwischen ca. 12 qm und 19qm zur Verfügung. Alle Zimmer verfügen über einen eigenen Telefonanschluss (Anschluss durch eine Telefongesellschaft Ihrer Wahl). Bringen Sie gerne Ihre eigenen Möbel und lieb-gewordene Dinge mit, damit aus Ihrem Zimmer ein gemütliches Zuhause wird.

Internetzugang ist über W-LAN möglich.

Die Haltung von Kleintieren ist möglich, bitte sprechen Sie uns an.

3.2 Gemeinschaftsräume

Die Wohnküche hat eine zentrale Bedeutung. Für die meisten Bewohner war die „Küche“ früher in erster Linie der Arbeitsplatz der Hausfrau, gleichzeitig Essplatz der Familie, Spielplatz der Kinder und Kommunikationsraum der Familienmitglieder. Für die Mieter ist die Wohnküche der Ort, wo sie sich treffen, wo der Alltag stattfindet und wo eine Bezugsperson (Wohngruppenassistentin) zu finden ist, die Orientierung bietet. Das Leben der Wohngemeinschaft spielt sich hauptsächlich in diesen Räumen ab.

Im Caritas-Zentrum St. Rochus gibt es im Erdgeschoss weitere Räumlichkeiten, für deren Nutzung ggf. ein gesondertes Entgelt zu zahlen ist. Ansprechpartnerin hierfür ist Fr. Bartmann, deren Büro sich im Erdgeschoß befindet.

3.3 Reinigung

Die tägliche Sichtreinigung der Wohnküchen wird von den Wohngruppenassistenten/innen sichergestellt. Die Unterhalts- und Grundreinigung wird wöchentlich durch eine Reinigungsfirma durchgeführt. Zusätzlich sind Wohngruppenassistenten/innen, nach Möglichkeit unter Einbezug der Mieter/innen, auch für die Reinigung der Bewohnerzimmer, der Nebenräume und der Flure in den einzelnen Wohngemeinschaften zuständig.

3.4 Wäscheversorgung

Die anfallende Wäsche -außer kontaminierter- und Flachwäsche, soll unter Einbeziehung der Mieter/innen gewaschen, getrocknet, zusammengelegt und gebügelt werden.

4. Personelle Ausstattung

Den Mieter/innen steht rund um die Uhr eine Ansprechperson zur Verfügung. Diese ständige Präsenz von Personal stellt sicher, dass die Betreuung und Versorgung der Mieter/innen zu jeder Zeit gewährleistet ist. Dies schafft Sicherheit und Vertrauen und den notwendigen Schutzrahmen.

Der Nachtdienst ist durch eine Wohngruppenassistentin/in gewährleistet; zusätzlich steht den Mieter/innen das Angebot des Pflegenotrufs des Pflegedienstes zur Verfügung

Die Wohngruppenassistenten/innen sind angeleitete Mitarbeiter/innen des Koordinators und verfügen über eine entsprechende Fortbildung/Schulung.

Die leitende Koordinationskraft der Wohngemeinschaften erfüllt die Anforderungen nach § 10 in Verb. mit § 11 LWTGDVO.

4.1 Teilhabe und Betreuung

Die Wohngemeinschaften sind der unmittelbare häusliche Lebensraum der Mieter/innen und ihr Zuhause, das Sicherheit und zugleich ein hohes Maß an individueller Selbstbestimmung bieten soll. Nicht die pflegerische Versorgung steht deshalb im Vordergrund des Wohnkonzeptes, sondern die menschliche Betreuung, Alltagsgestaltung mit einem hohen Maß an „Normalität“ und Lebensweltorientierung. Die Betreuung wird in den Tagesablauf integriert. Die in der Wohngemeinschaft im Caritas-Zentrum St. Rochus wohnenden Mieter bilden eine Mietergemeinschaft, die in einer gemeinsamen Beschlussfassung in der Mieterversammlung

am 21.05.2019 darüber entschieden hat, dass die Caritas Altenhilfe St. Martin Rheinessen gGmbH die Betreuungsleistungen erbringt. Dieser Beschluss gilt für ein Jahr.

Eine selbstbestimmte Tages- und Wochenstruktur bildet dabei eine grundsätzliche Orientierung. Dazu gehören u. a. folgende Bestandteile, die Möglichkeiten der Teilhabe und Aktivierung bieten:

- Unterstützung und Beteiligung bei der Haushaltsorganisation
- gemeinsames Kochen
- gemeinsame Mahlzeiten
- Gruppenaktivitäten, wie z. B. Gymnastik, Musik hören, Singen, Tageszeitung lesen
Spiele, Gedächtnistraining, 10 min. Aktivierung etc.
- Gestaltung von Freizeit und persönlichen Interessen
- individuell gestaltete Betätigungsmöglichkeiten
- Unterstützung und Begleitung der Bewohner/innen, ihr Wohnumfeld zu nutzen
- Jahreszeitliche Aktivierungsangebote

Über die Teilnahme an den Angeboten entscheiden die Mieter/innen selbst, und Angehörige und sonstige Bezugspersonen können auch daran teilnehmen.

Das Halten von Haustieren ist abzusprechen und unterliegt der Entscheidung des Mietergremiums.

4.2 Verpflegung

Auf Essgewohnheiten wird individuell eingegangen. Die Mahlzeiten werden grundsätzlich in der Wohnküche zubereitet und serviert. Die Verpflegung umfasst die für eine ausgewogene und altersgerechte Ernährung notwendigen Speisen und Getränke. Eine saisonale Lebensmittelauswahl dient zur jahreszeitlichen Orientierung ebenso wie die Feste im Jahreskreis und die dazugehörigen traditionellen Gerichte. Der Speiseplan wird von den Mieter/innen erstellt. Brot und Brötchen werden vom Bäcker vor Ort bezogen. Die benötigten Lebensmittel werden gemeinsam oder durch die WohngruppenassistentInnen eingekauft. Falls Lebensmittel geliefert werden, entscheiden die Mieter/-innen gemeinsam, welche Fremdleistungen wo beauftragt werden.

4.3 Pflege/Behandlungspflege

Der ambulante Pflegedienst ist für die Sicherstellung der Grund- und Behandlungspflege verantwortlich. Bei Bedarf werden weitere externe Institutionen und Personengruppen herangezogen (z. B. Hospizhilfe, Seelsorger, Ehrenamtliche).

Der ambulante Pflegedienst erfüllt alle pflegerischen Leistungen in beiden Wohngemeinschaften. Der ambulante Pflegedienst garantiert die Sicherstellung einer hohen Pflegequalität in den Wohngemeinschaften. Dahingehend muss der Dienstleister eine nachgewiesene Pflegequalität nach den geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen sicherstellen. Die Mitarbeiterinnen des ausgewählten Pflegedienstes weisen regelmäßig Fort- und Weiterbildungsangebote nach, die speziell auf die Zielgruppen der Wohngemeinschaften ausgerichtet sind.

Die in der Wohngemeinschaft im Caritas-Zentrum St. Rochus wohnenden Mieter/innen bilden eine Mietergemeinschaft, die in einer gemeinsamen Beschlussfassung in der Mieterversammlung am 21.05.2019 darüber entschieden hat, dass die Caritas-Sozialstation St. Rochus die Pflegeleistungen erbringt. Dieser Beschluss gilt für ein Jahr.

Um ein Höchstmaß an pflegerischer Qualität zu gewährleisten, gibt es eine enge Verzahnung zwischen den Präsenzkraften und dem beauftragten Pflegedienst.

Die ärztliche Versorgung wird durch den jeweiligen Hausarzt des Mieters/ der Mieterin gewährleistet. Die Visite der Hausärzte findet in einem regelmäßigen Turnus statt. Neurologische bzw. psychiatrische (und andere) Fachärzte werden bei Bedarf zur Behandlung hinzugezogen. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Geriatrie des Katholischen Krankenhauses Mainz und der Psychiatrischen Institutsambulanz (PIA).

Weitere Partner sind Physiotherapeuten und Logopäden, Fußpflege etc., die auf Wunsch der Mieter/innen in die Wohnung kommen.

Medikamente werden aus Sicherheitsgründen grundsätzlich in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt.

5. Wahlfreiheit

Die Mitglieder der Wohngemeinschaft beauftragen gemeinsam durch Beschluss der Mieterversammlung einen „Kordinator“, um allgemeine, organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung zu verrichten (§ 5 Nr.1 LWTG und § 38a Abs.1 Nr.3 SGB XI). Die gemeinsame Beauftragung bindet auch die Mieter/innen der Wohngemeinschaft, die an der Mieterversammlung nicht teilgenommen haben oder im Fall eines Mehrheitsbeschlusses gegen die Beauftragung gestimmt haben.

Die Mieterversammlung hat am 25.09.2019 gemeinschaftlich die Caritas Altenhilfe St. Martin Rheinhessen als Koordinator für ein Jahr gewählt. Der Koordinator hat Herrn Benedict Pretzner beauftragt, die Aufgaben nach § 38a Abs.1 Nr.3 SGB XI in der o.g. Wohngemeinschaft persönlich wahrzunehmen oder ihre Durchführung durch andere entsprechend geeignete Personen sicher zu stellen (Leitende Koordinationskraft).

Der Mieter ist nicht dazu verpflichtet, einen bestimmten Dienstleister in Anspruch zu nehmen. Die freie Wahl der Dienstleister ist für jeden Mieter gewährleistet. Die Mietergemeinschaft verständigt sich regelmäßig auf einen ambulanten Pflegedienst.

Die Wählbarkeit ist somit nicht eingeschränkt, da die von der Gemeinschaft unabhängig getroffenen Regelungen und Absprachen keine tatsächliche Einschränkung im Sinne der freien Wählbarkeit darstellt.

Aus Gründen der Planungssicherheit werden der ambulante Pflegedienst, die Betreuungsleistungen und deren Koordination für einen festen, längeren Zeitraum bestimmt. Über die Dauer entscheidet die Mietergemeinschaft.

5.1 Mietergemeinschaften

Die Mieter/innen bzw. deren bevollmächtigten Angehörigen bilden gemeinsam pro Wohngemeinschaft die Mieterversammlung. Einmal im Jahr finden in jeder Wohngemeinschaft Mieterversammlungen statt, bei der je Wohngemeinschaft ein Sprecher gewählt wird, der die Interessen der Mieter/innen vertritt. An den Versammlungen nehmen auch die Leitende Koordinationskraft und Vertreter des Vermieters und des ambulanten Pflegedienstes teil.

5.2 Aufgaben der Mietergemeinschaften

Aufgabe der Mieterversammlung ist es, den Informationsaustausch zu gewährleisten, Wünsche und Änderungen der Mieter/innen, ggf. Probleme innerhalb der jeweiligen Wohngemeinschaften zu vertreten und Lösungen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten herbeizuführen.

6. Kosten und Finanzierung

Für Miete, Betreuung, Pflege und Koordination werden getrennte Verträge abgeschlossen. In der Wohngemeinschaft entstehen Kosten für Unterkunft (Miete und Betriebskosten), Betreuungsaufwand, Organisationsaufwand, Verpflegung/Haushaltsführung sowie - nach Bedarf - pflegerische Versorgungsleistungen.

6.1 Miete und Betriebskosten

Der Caritasverband Mainz e.V. wird mit jedem Mieter einen Mietvertrag nach geltendem Mietrecht abschließen. Die Kosten beinhalten Kaltmiete und Betriebskosten. Die gemeinsam genutzte Fläche wird **nicht** anteilig auf alle Zimmer umgelegt.

6.2 Betreuungspauschale

Die personellen Aufwendungen der Wohngruppenassistenzen werden über eine Pauschale abgerechnet. Die Kosten pro Mieter und Monat werden ca. 1.830 € betragen.

Zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45 b SGB XI werden über den jeweils gewählten Pflegedienst in Einzelbetreuung oder in zusätzlichen Gruppenangeboten organisiert.

6.3 Koordinierungspauschale

Für allgemeine und organisatorische, verwaltende, betreuende und das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten i. S. d. § 38a Abs.1 Nr.3 SGB XI ist die Leitende Koordinationskraft des Trägers, Herr Benedict Pretnar, verantwortlich. Er stellt die Koordination der Pflege-, Teilhabe- und anderen Unterstützungsleistungen in der Wohngemeinschaft in den Bereichen Pflege und Alltagsbegleitung sicher. Das vom Mieter hierfür zu entrichtende Entgelt beträgt 214 EUR.

6.4 Haushaltsgeld

Hinzu kommt ein pauschaliertes Haushaltsgeld in Höhe von 270 €, das die Kosten der Haushaltsführung und Verpflegung deckt

6.5 Investitionsbetrag für geringwertige Wirtschaftsgüter

Der Investitionsbetrag für geringwertige Wirtschaftsgüter beträgt monatlich 42 €. Hiervon werden Gebrauchsgegenstände die regelmäßig erneuert werden müssen angeschafft (z. B. Waschmaschinen, Kühlschrank, Staubsauger, Haushaltsgeräte).

6.6 Pflegekosten

Je nach persönlichem Pflegebedarf entstehen zusätzliche Kosten für pflegerische Leistungen. Diese werden entsprechend dem Pflegevertrag mit dem gewählten Pflegedienst, der die Leistungen erbringt, abgerechnet, der hierfür auch die Verantwortung trägt.

Kosten für den Mieter (Eigenanteil) im Monatsdurchschnitt (ohne Gewähr):

Pflegegrad 1	125 Euro(Entlastungsbetrag)
Pflegegrad 2	689 Euro
Pflegegrad 3	1.298 Euro
Pflegegrad 4	1.612 Euro
Pflegegrad 5	1.995 Euro

7. Qualitätsprüfungen und Kontrollen

Die ambulanten Wohngemeinschaften unterliegen der Kontrolle der Beratungs- und Prüfbehörde in Mainz und werden im Rahmen der Gesetzlichen Regelung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) überprüft.

Der Pflegedienst wird im Rahmen der gesetzlichen Regelung nach § 114 SGB XI Qualitätsprüfungen regelmäßig geprüft. Die Prüfergebnisse sind einzusehen im Aushang der Wohngemeinschaften.

8. Ansprechpartner

Für Fragen zu unserer Einrichtung und dem jeweiligen Leistungsangebot stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beate Breitkopf, Leitung Wohngemeinschaften

Tel.: 06131/679071, info@wg-rochus.de

Benedict Pretnar, Leitende Koordinationskraft

Tel.: 06131/94748-33, pretnar@caritas-altenhilfe-rheinhessen.de